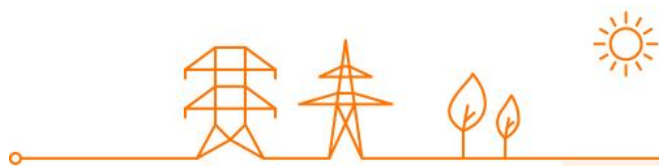


Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt

380-kV-Ersatzneubau Perleberg - Stendal West Abschnitt Brandenburg

Planfeststellungsunterlagen zur 1. Planänderung

Erläuterung Rechtserwerb



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiterin Planung & Genehmigung
Mara Mackprang

T +49 (0)30 5150-2304
mara.mackprang@50hertz.com

Projektleiter Technik
Mike Wildgrube

T +49 (0)30 5150-2557
mike.wildgrube@50hertz.com

Genehmigungsbehörde:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Abteilung Rohstoffe, Energie, Service
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Allgemeine Hinweise..... | 4 |
| 2 | Dauerhafte Inanspruchnahme von Flurstücken sowie dinglich gesicherte Nutzungsbeschränkung..... | 5 |
| 3 | Vorübergehende Inanspruchnahme | 6 |
| 4 | Entschädigungen | 7 |
| 5 | Trassenfindung und -führung..... | 8 |
| 6 | Leitungseigentum, Erhaltungspflicht und Rückbau der Leitung | 9 |

1 Allgemeine Hinweise

Die Flurstücke, welche für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb der Freileitung in Anspruch genommen werden, sind im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6.3) aufgeführt sowie im Lageplan Rechtserwerb (Unterlagen 6.2.1 und 6.2.2) dargestellt. Die Flurstücke werden dauerhaft durch Masten und/oder Überspannungen sowie durch dauerhaft festgelegte Zuwegungen außerhalb des Überspannungsbereiches (im Lageplan Rechtserwerb und im Sonderplan Rechtserwerb Zuwegung in rot schraffiert dargestellt) in Anspruch genommen. Weiterhin findet eine Inanspruchnahme von Flurstücken für temporäre Zwecke z. B. durch Zuwegungen für Baufahrzeuge (im Lageplan Rechtserwerb und im Sonderplan Rechtserwerb Zuwegung in grün schraffiert dargestellt) statt.

Durch die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden reguliert bzw. der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederhergestellt. Bei Nichteinigung der Parteien wird ein vereidigter Sachverständiger hinzugezogen.

2 Dauerhafte Inanspruchnahme von Flurstücken sowie dinglich gesicherte Nutzungsbeschränkung

Der Schutzstreifen weist zwischen den Masten beiderseits der Leitungsachse eine parabolische Form sowie eine parallele Form im Bereich von Waldschneisen auf. Dieser ergibt sich aus dem windbedingten Ausschwingen der Leiterseile gemäß EN 50341-3-4, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages.

Die dauerhafte rechtliche Sicherung des Leitungsbetriebs erfolgt mit der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch und gilt für die Maststandorte, die überspannte Fläche des Flurstücks (Schutzstreifen) und die dauerhaft festgelegten Zuwegungen. Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung der jeweiligen Eigentümer*innen.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Flurstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, Montagearbeiten, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Flurstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich dadurch, dass leitungsgefährdende Bäume und Sträucher nicht im Schutzstreifen der Leitung belassen bzw. von der Vorhabenträgerin zurückgeschnitten werden dürfen. Bauwerke und sonstige Anlagen sind nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell EN 50341-3-4 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vorhabenträgerin zulässig, gleiches gilt für sonstige leitungs-gefährdende Verrichtungen, etwa betriebsgefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen.

3 Vorübergehende Inanspruchnahme

Für die während der Bauausführung der Freileitung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Zufahrtswege, Arbeitsflächen/Montageflächen und Gerüstflächen wird das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer*innen/Nutzer*innen eingeholt.

Werden bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken festgestellt, so wird der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümer*innen bzw. Nutzer*innen wieder hergestellt. Entstehende Flur, Aufwuchs- und Folgeschäden werden reguliert. Bei Nichteinigung der Parteien wird ein vereidigter Sachverständiger hinzugezogen.

4 Entschädigungen

Die Inanspruchnahme von Flurstücken sowie die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit werden finanziell entschädigt. Die Zahlung der Dienstbarkeitsentschädigung erfolgt im Rahmen der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in die Grundbücher.

5 Trassenfindung und -führung

Die vertragliche Sicherung der Querung von öffentlichen Verkehrswegen und Gewässern erfolgt über Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern.

6 Leitungseigentum, Erhaltungspflicht und Rückbau der Leitung

Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin und Betreiberin der Freileitung einschließlich der Masten. Das Leitungseigentum ergibt sich insoweit daraus, dass die Leitungseinrichtungen aufgrund der dinglichen Sicherung durch Dienstbarkeiten Scheinbestandteile des jeweiligen Grundstückes gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB sind. Ein Eigentumsübergang auf den Grundstückseigentümer durch Verbindung mit dem Grundstück (§ 946 BGB i. V. m. § 94 BGB) kann daher nicht stattfinden.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 1090 Abs. 2 i. V. m. § 1020 Satz 2 BGB grundsätzlich dazu verpflichtet, die Leitung und die Masten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Nach endgültiger Außerbetriebnahme der Leitung haben die Grundstückseigentümer*innen einen Anspruch auf Löschung der Dienstbarkeit aus dem Grundbuch. Dies ergibt sich daraus, dass der mit der Dienstbarkeit erstrebte Vorteil dann endgültig entfallen ist.

Weiterhin steht den Eigentümer*innen ein Anspruch auf Rückbau der Leitung aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB zu. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin den Rückbau der Leitung. Dies beinhaltet die Inanspruchnahme des Flurstückes u. a. durch Betreten und Befahren sowie die Demontearbeiten.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com